

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1827/2023/APP/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 05.09.2023
Bearbeiter: Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	19.09.2023	öffentlich

Bericht des Gemeindevahlleiters und ggfls. Prüfung der Wahlunterlagen zur Vorbereitung des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Gemeindevahl am 14. Mai 2023 nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Datum vom 24.03.2023 ist beim Amt GuMS ein Einspruch eines zur Kommunalwahl wahlberechtigten Appener Bürgers eingegangen. Mit dem Einspruch wurde das Verfahren zur Aufstellung der Kandidaten der Wahlliste des Ortsverbandes der SPD zur Kommunalwahl am 14.05.2023 bemängelt. Es wurde dargelegt, dass der Einspruchsführer, selbst Mitglied des SPD-Ortsverbandes, keine Einladung zur Mitgliederversammlung des Ortsverbandes, bei der die Kandidatenaufstellung erfolgte, erhalten habe. „Vorsorglich“ wurde Einspruch gegen die Kandidatenliste der SPD eingereicht.

Am selben Tag wurde ein weiterer Einspruch an das Amt gesendet. Hiermit wurde Folgendes bemängelt (aus der Mail zitiert):

„(...) Die vom SPD Ortsverein Appen vorgelegte Kandidatenliste zur Kommunalwahl am 14.05.2023 wurde nicht von der SPD-Mitgliederversammlung am 30.01.23 beschlossen. Diese dem Wahlausschuss vorgelegte Ausführung wurde auch nicht am 30.01.23, wie dem Wahlausschuss mitgeteilt, von einer Mitgliederversammlung beschlossen. Es wurde also am 30.01.23 weder eine Kandidatenliste vorgeschlagen, noch von der Mitgliederversammlung beschlossen, die dem Wahlausschuss vorgelegt wurde. Es ist festzustellen, dass die dem Wahlausschuss vorliegende Kandidatenliste ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss eingereicht wurde. Die interne Diskussion in der SPD um diese Liste hat noch in den vergangenen ca. vier Wochen -auch zum Teil in meiner Anwesenheit- stattgefunden“.

Dem Amt liegt eine Mail vor, mit der die Mitglieder des Ortsverbandes regulär zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung eingeladen worden sind. Im Empfängerkreis ist auch der Einspruchsführer zu finden.

Am 25.03.2023, noch bevor das Amt auf die Einsprüche reagiert hat, wurden beide Einsprüche gegenüber dem Amt zurückgezogen.

Mit Datum vom 11.05.2023 hat sich der Einspruchsführer dann erneut mit einem Einspruch an das Amt gewandt. Es wurde wiederum das Verfahren zur Aufstellung der Kandidaten der SPD bemängelt und gleichzeitig mitgeteilt, dass deswegen die Kommunalwahl am 14.05.2023 in der Gemeinde Appen nicht stattfinden könne. Am 12.05.2023 hat der Unterzeichner dieser Vorlage sich an den Einspruchsführer gewandt und mitgeteilt, dass sich die Inhalte grds. auf die Durchführung der örtlichen Versammlung der SPD zur Bestimmung der Wahlliste, deren Voraussetzungen und Ablauf grds. in der Satzung eines Ortsverbandes oder des Landesverbandes geregelt werden, beziehen. Nach § 20 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) müssen d. Bewerber/innen in einer nach der Satzung zuständigen Versammlung, d.h. in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. Gemäß den Vorschriften Gemeinde- und Kreiswahlgesetz sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung konnten keine Verstöße hinsichtlich des möglichen fehlerhaften Verlaufs der Sitzung zur Festlegung der Wahlliste festgestellt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Einreichung der Wahlvorschläge waren gegeben. Es wurde mitgeteilt, dass der Einspruch somit keine Auswirkungen auf die Durchführung der Kommunalwahl am 14.05.2023 in der Gemeinde Appen hat.

Mit Fax vom 24.05.2023 hat der Bürger dann erneut einen Einspruch beim Amt eingereicht. Dieses Fax erwähnte nun aber auch einen Einspruch gegen die Gültigkeit der bereits erfolgte Kommunalwahl. Der Einspruch beinhaltete weiter Anmerkungen zwecks Begründung, die sich jedoch alle auf das Verfahren während der Mitgliederversammlung des SPD-Ortsverbandes gerichtet haben. Dieses Verfahren (Wahl Vorsitzende/r der Versammlung, Wahlleitung, Schriftführung, Inhalte des Protokolls zur Mitgliederversammlung) zieht seine Vorgaben aber eben grds. nicht aus den gesetzlichen Vorgaben, sondern aus den satzungsinernen Grundlagen des Ortsverbandes bzw. der Partei. Es muss grds. zwischen dem Prozess der Kandidatenaufstellung durch den SPD-Ortsverband und die Gültigkeit der Kommunalwahl unterschieden werden. Wie oben beschrieben, wurde dem Einspruchsführer am 12.05.2023 mitgeteilt, dass das Verfahren der Kandidatenaufstellung, sofern keine kommunalrechtlichen Vorgaben verletzt worden sind, nicht Grundlage eines Verwaltungsverfahrens sein kann, dass die Durchführung und die Prüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl betreffen. Sofern es Bedenken gegen das interne Verfahren der Bewerberaufstellung durch die SPD gegeben hat, hätte bis zum 48. Tag vor der Kommunalwahl Einspruch eingelegt werden müssen.

Gemäß § 38 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz steht dem Bürger ein Einspruchsrecht gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl am 14.05.2023 zu. Die sich an einem Einspruch anschließende Wahlprüfung beinhaltet durchaus auch das Verfahren der Bewerberaufstellung, sofern es um die Einhaltung von Wahlrechtsgrundsätzen und der wahlrechtlichen Bestimmungen geht. Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist zu begründen. Dem Einspruchsführer wurde mitgeteilt, dass, sofern er den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl aufrechterhalten möchte, diesen zu begründen hat und dabei näher darzulegen hat, welche Wahlrechtsgrundsätze (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 GG) und welche wahlrechtlichen

Bestimmungen nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) verletzt sind. In der Satzung des SPD-Ortsverbandes geregelte oder durch den SPD-Landesverband vorgegebene Regularien können eben nicht als Begründung für diesen Einspruch dienen.

Beim Amt ist keine Antwort des Einspruchsführers eingegangen. Insofern besteht ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl, der jedoch nicht ausreichend begründet ist.

Der Wahlprüfungsausschuss wird der Gemeindevertretung eine Empfehlung aussprechen, wie mit diesem Einspruch umzugehen ist. Die Gemeindevertretung wird dann in ihrer Sitzung am 19.09.2023 abschließend eine Entscheidung treffen (§ 39 GKWG).

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Appen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl am 14.05.2023 in der Gemeinde Appen als unbegründet zurückzuweisen. Das Wahlergebnis wird anerkannt und die Gültigkeit der Gemeindewahl bestätigt.

Wulff